

Leihvertrag über die Benutzung der Slusheis-Maschine

Zwischen

der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Herten

Leiher

Entleiher

Wird folgender Leihvertrag geschlossen:

§1 Beschreibung des Leihgegenstandes

Leihgegenstand: Slusheis-Maschine, Hersteller: CAB S.p.A. (Monster-Slush)

Maße: 43x48x80

Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde St. Martinus

Standort: Pfarrzentrum St. Martinus Westerholt, Schloßstraße 30, 45701 Herten

Da die Maschine vom Quartiersfond Hassel.Westerholt.Bertlich gefördert wurde, wird keine Mietgebühr erhoben.

Zubehör und Inventar kann optional dazu ausgeliehen werden. Es sind folgende Dinge ausgeliehen worden:

Werbeaufsteller Mischkanister ___ Stück Eimer ___ Stück Messbecher 3l
Kanisteröffner

§2 Leihdauer

Der in §1 dieses Vertrages näher bezeichnete Leihgegenstand wird dem Entleiher mit sofortiger Wirkung vom _____ bis _____ ausgeliehen.

§3 Befund des Leihgegenstandes

Vor Übergabe der Maschine wird diese vom Entleiher auf Vollständigkeit und Unversehrtheit überprüft.

§4 Kaution

Der Leiher hinterlässt beim Entleiher für die Dauer der Nutzung eine Kaution in Höhe von 50€.

Nach Rückgabe des unbeschädigten Leihgegenstandes erhält der Leiher die Kaution in voller Höhe zurück.

§5 Versicherungen

Der Leihgegenstand ist mit dem übrigen Inventar der Kirchengemeinde gegen Zerstörung und Diebstahl gesichert.

§6 Zusätzliche Vereinbarungen und Auflagen

Der Leiher verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit dem Leihgegenstand. Sollte dieser oder ein Teil davon durch unsachgemäße Behandlung beschädigt werden, haftet der Leiher für den daraus entstandenen Schaden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Gegenstand oder ein Teil davon verloren geht. Der Leiher verpflichtet sich für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen.

Die Maschine soll entleert und grob äußerlich gereinigt mit dem geliehenen Inventar zurückgegeben werden. Sie darf auf keinen Fall auseinandergebaut werden. Daher ist es auch nicht notwendig, die Maschine von innen zu säubern.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder anfechtbar sein, so soll die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am ehesten entspricht.

Ort, Datum

Verleiher

Entleiher